Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 7

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In der heutigen Fürsorge ist die möglichst gründliche und frühzeitige Erforschung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit von größter Wichtigkeit. Eine zunehmende Zahl von Klienten weist Anzeichen von psychischen Fehlentwicklungen auf, deren Erkennung gar nicht leicht ist. Nur auf Grund einer gründlichen Analyse ist es möglich, diesen Klienten eine fachgerechte Hilfe zu vermitteln. In dieser Aufgabe werden wir in komplexeren Fällen durch einen Psychotherapeuten wirksam unterstützt.

Rechtsentscheide

Verwandtenunterstützungspflicht (Artikel 328/329 ZGB)

Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Klägerin; Methode für die Bemessung des dem beklagten Sohn zumutbaren Unterstützungsbeitrages. (Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. November 1966.)

2. Nach Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Unterstützungsanspruch geht nach Art. 329 Abs. 1 ZGB auf die Leistung, die zum Unterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Auf Grund der Erhebungen der Vorinstanz belaufen sich die monatlichen Einkünfte der Klägerin, Frau Klara P., auf:

AHV-Rente plus Ergänzungsleistung	Fr. 327.—
Einnahmen aus Zimmervermietung	Fr. 175.—
Total somit	Fr. 502.—

Demgegenüber bemißt sich der gesamte Notbedarf, wie er von der Vorinstanz vorschriftsgemäß ermittelt wurde, auf Fr. 748.—. Es ergibt sich somit ein Fehlbetrag von Fr. 246.—, der von der 71jährigen, vermögenslosen Frau P., die infolge ihres vorgerückten Alters und wegen ihrer Kränklichkeit keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann, nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Die Klägerin befindet sich heute offensichtlich in einer Notlage, weil sie das zum Lebensunterhalt absolut Notwendige nicht mehr ohne fremde Hilfe aufbringen kann; sie ist daher unterstützungsbedürftig.

Der Umstand, daß sie noch über einen persönlichen Hausrat verfügt, der teils als Mobiliar ihrer Wohnung und teils auch zur Ausstattung eines möbliert vermieteten Zimmers (das ihr monatlich noch Fr. 175.— einbringt) dient, vermag an ihrer Unterstützungsbedürftigkeit nichts zu ändern; es handelt sich hierbei um eine dem täglichen Bedarf dienende standesgemäße Wohnungseinrichtung, auf die die Bedürftige ohne weiteres Anspruch hat. Für den vom Beklagten behaupteten Handel mit Antiquitäten fehlt nach den Akten jeder Anhaltspunkt. Frau P. führt hierzu aus, daß sie mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand seit Jahren keine Erwerbstätigkeit mehr ausübe. Den gegenteiligen Beweis ist der Beklagte auch im Appellationsverfahren schuldig geblieben.

3. Die weitere Frage, ob der beklagte Sohn Franz P. zu Verwandtenunterstützungsbeiträgen herangezogen werden kann, hängt in erster Linie von seiner Leistungsfähigkeit ab; dabei dürfen nach der Praxis die Unterstützungsleistungen die wirtschaftliche Existenz des Pflichtigen nicht gefährden (Kommentar Egger N. 31 zu Art. 328 ZGB, S. 298).

Die Vorinstanz hat das «Nettoeinkommen» des Beklagten von Fr. 1370.— dermaßen errechnet, daß sie vom unbestrittenen Monatseinkommen von Fr. 2170.— die Miete von Fr. 315.—, die Versicherungsbeiträge von Fr. 210.—, eine Rückstellung für das Alter von Fr. 200.— sowie Arzt- und Zahnarztkosten von Fr. 75.— oder total Fr. 800.— in Abzug brachte. Die Gegenüberstellung des Nettoeinkommens von Fr. 1370.— zum betreibungsrechtlichen Notbedarf von Fr. 830.— (Existenzminimum für ein Ehepaar Fr. 450.—, Zuschlag für 2 Töchter Fr. 280.— und Auslagen für eine bevorstehende Rheumakur der Ehefrau von Fr. 100.—) ergab die zahlenmäßig richtig ermittelte verfügbare Quote von *Fr. 540.—*. Angesichts dieses dem Beklagten und seiner Familie verbleibenden Überschusses ist der vom Regierungsstatthalter monatlich auf Fr. 80.— festgesetzte, von Franz P. seiner Mutter zu bezahlende Unterstützungsbeitrag durchaus angemessen und zumutbar. Er vermag die Existenz des Unterstützungspflichtigen und seiner Familie in keiner Weise zu gefährden. Aus den ihm verbleibenden Fr. 460.— ist der Beklagte füglich noch in der Lage, die in seiner Appellation geltend gemachten, nicht belegten Kosten für die Ausbildung seiner beiden Töchter zu bestreiten. Jedenfalls dürfen solche Aufwendungen, soweit sie das übliche Maß überschreiten, den Rechten bedürftiger Verwandter nicht vorgehen.

Schließlich ist auch der Einwand des Beklagten, seine Schwester sei als Alleinstehende zu einem höheren Beitrag zu verpflichten, unbegründet. Deren Unterstützungsleistung von Fr. 80.— monatlich erscheint durchaus angemessen, wenn man berücksichtigt, daß die Schwester als alleinstehende Person mit einem monatlichen Verdienst von rund Fr. 1300.— noch für ein eigenes Kind aufzukommen hat.

Die Appellation des Franz P. erweist sich aus diesen Erwägungen als unbegründet.

Verwandtenunterstützungspflicht

Was bedeutet die Bestimmung in Artikel 329 Absatz 1 ZGB, daß der Unterstützungsanspruch eines Bedürftigen gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten «in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung» geltend zu machen ist? (Ansichtsäußerung von Fürsprecher W. Thomet vom 3. Oktober 1966.)

Freilich bestimmt Artikel 329 Absatz 1 ZGB, daß der Unterstützungsanspruch eines Bedürftigen gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten «in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung» geltend zu machen ist. Auch trifft zu, daß im Einzelfall Verwandte verschiedenen Grades die gesetzlichen Erben des Bedürftigen sind, weil nach Artikel 457, 458 und 459 ZGB anstelle vorverstorbener gesetzlicher Erben deren Nachkommen in deren Erbrechte eintreten. Dies alles bedeutet aber nach feststehender Lehre und Rechtsprechung nicht, daß die jeweiligen gesetzlichen Erben des Bedürftigen ohne Rücksicht auf ihren Verwandtschaftsgrad auf der gleichen Stufe unterstützungspflichtig sind. Vielmehr können entferntere Verwandte – soweit sie überhaupt gemäß Artikel 328 ZGB zum Kreise der grund-

sätzlich Unterstützungspflichtigen gehören – nur insoweit belangt werden, als die erforderliche Unterstützungsleistung nicht den vorhandenen nähern Verwandten zugemutet werden kann. Soweit also der Bedürftige noch Kinder hat, denen nach Artikel 329 Absatz 1 ZGB zugemutet werden kann, die erforderliche Unterstützung aufzubringen, dürfen weder Enkel noch Eltern oder Geschwister belangt werden. Insbesondere sind, wenn die noch lebenden Kinder des Bedürftigen die Unterstützung aufbringen können, die Nachkommen eines vorverstorbenen Kindes auch dann nicht unterstützungspflichtig, wenn sie anstelle dieses Kindes dem Bedürftigen gegenüber erbberechtigt sind. Wer entferntere Verwandte belangen will, muß nachweisen, daß die nähern Verwandten nicht in der Lage sind, den Unterstützungsbedarf zu decken. Vgl. *Egger,* Kommentar zum ZGB, 2. Auflage, N. 2 und 4–6 zu Art. 329; ferner die Urteile des Bundesgerichts in BGE 39 II S. 682, 60 II S. 268 und 78 II S. 330 sowie in den «Entscheiden» zum «Armenpfleger» 1951, S. 31/32; ferner «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1953, S. 66.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Sie als Enkel an die Unterstützung Ihrer Großmutter beitragen müssen; aber nicht, weil Ihr Vater gestorben ist und Sie an seiner Stelle gesetzlicher Erbe der Großmutter sind, sondern nur wenn und soweit Ihr Onkel und Ihre beiden Tanten sich nicht in Verhältnissen befinden sollten, bei denen ihnen zugemutet werden kann, die erforderliche Unterstützung allein aufzubringen.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 6

a) Begriff der «Familienpflege» (Absatz 3). Ein erwerbstätiges, unmündiges Kind, das gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz hat, befindet sich nicht in Familienpflege. Im übrigen hat die Versorgung in Familienpflege auf den Konkordatswohnsitz Unmündiger überhaupt keinen Einfluß.

b) «Absicht dauernden Verbleibens» (Absatz 1) ist anzunehmen, wenn der Zuzüger sich auf Grund eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages an einem Orte aufhält und eine Rückkehr an den frühern Wohnort auf einen bestimmten Zeitpunkt (Artikel 12 Absatz 1) nicht vorgesehen ist. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 10. März 1967.)

1. Sie fragen, ob der Aufenthalt der unmündigen Heidi B. in Sch. als «Versorgung in Familienpflege» zu betrachten sei und daher gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Konkordats keinen Konkordatswohnsitz begründet habe.

a) Unter «Versorgung in Familienpflege» im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 des Konkordats ist die Unterbringung eines Kindes bis um Schulaustritt («Pflegekind»), eines in Ausbildung stehenden oder erwerbsunfähigen Jugendlichen oder eines erwerbsunfähigen Erwachsenen bei andern Privatpersonen als den Eltern auf Grund eines Pflegevertrages zu verstehen. Nicht in Familienpflege befindet sich ein erwerbstätiges Kind, das sich selber durchbringt (Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats) und das gemäß dem Dienstvertrag beim Arbeitgeber oder gemäß einem Pensionsvertrag bei andern Privaten Unterkunft und Verpflegung erhält.

b) Nach dem Wortlaut und dem Sinne von Artikel 6 Absatz 3 des Konkordats begründet nur die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer *mündigen* Person in Familienpflege keinen Konkordatswohnsitz. Mit der Versorgung *Unmündiger* in Familienpflege befaßt sich Artikel 6 Absatz 3 (und Artikel 8 Absatz 3) aus dem Grunde nicht, weil der Konkordatswohnsitz unmündiger Kinder in

Artikel 7 abschließend geordnet ist. Das unmündige Kind teilt normalerweise gemäß Artikel 7 Abatz 1 des Konkordats den Wohnsitz des Familienhauptes, und zwar auch dann, wenn es nicht bei diesem, sondern z.B. als Pflegekind bei Pflegeeltern, also «in Familienpflege», lebt. Hat ein Kind gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz, so befindet sich dieser entweder gemäß Ziffer 1 am Wohnorte des Familienhauptes oder gemäß Ziffer 2 am Sitze der zuständigen Vormundschaftsbehörde; in beiden Fällen ebenfalls ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes. Ist das Kind bereits erwerbstätig und bringt es sich selber durch, so befindet sich sein selbständiger Konkordatswohnsitz gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats an seinem persönlichen Wohnorte im Sinne von Artikel 6. Ein erwerbstätiges, wirtschaftlich selbständiges Kind ist natürlich kein Pflegekind oder Pflegling und befindet sich, wie oben ausgeführt wurde, an seinem Wohnort nicht «in Familienpflege» im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 des Konkordats.

c) Die Frage, ob der Aufenthalt der unmündigen Heidi B. in Sch. als «Familienpflege» zu betrachten sei oder nicht, ist daher konkordatsrechtlich nicht erheblich. Die Frage müßte lauten, ob Heidi B. in Sch. erwerbstätig war und sich selber durchbrachte und daher dort gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz begründete oder ob sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 2 auch während ihres Aufenthaltes in Sch. ihren Konkordatswohnsitz in Z., als dem Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde, beibehalten hat. Diese Frage muß ich auf Grund der Akten dahin beantworten, daß Heidi B. jedenfalls vom Herbst 1965 an, als sie ihre Ausbildung beendet hatte und bei der Firma F. in Sch. eine Stelle antrat, erwerbstätig war und sich mit ihrem allerdings noch bescheidenen Lohn normalerweise selber durchzubringen vermochte. Heidi B. hatte daher gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats vom Herbst 1965 an an ihrem persönlichen Wohn- und Arbeitsort Sch. selbständigen Konkordatswohnsitz; ihr bisheriger Konkordatswohnsitz in Z. als dem Sitz der Vormundschaftsbehörde, der sie untersteht, ging damit unter. Mit der Rückkehr nach Z. im November 1966 zum Antritt einer neuen Arbeitsstelle begründete die Tochter wiederum gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats einen neuen Konkordatswohnsitz in Z. Ihr Unterstützungsfall ist aber ein Konkordatsfall ohne Kostenteilung, da die Wartefrist noch nicht abgelaufen ist.

2. Falls Heidi B. sich in Sch. nicht «mit der Absicht dauernden Verbleibens» aufgehalten haben sollte, hätte sie dort freilich gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Konkordats keinen Konkordatswohnsitz begründet. Das würde aber nicht bedeuten, daß sie in diesem Falle den Konkordatswohnsitz in Z. beibehalten hat. Denn von dem Augenblick an, da Heidi B. erwerbstätig war und sich selber durchbrachte, war sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats den Erwachsenen gleichgestellt. Ihr Konkordatswohnsitz in Z. ging gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Konkordats unter, als sie in Sch. ihre Erwerbstätigkeit aufnahm, gleichgültig, ob sie in Sch. einen neuen Konkordatswohnsitz begründete oder nicht. (Einen Konkordatswohnsitz muß ja eine Person nicht notwendigerweise haben, im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz; vgl. Kommentar zum Konkordat, S. 61.) Mit der Behauptung, Heidi B. habe sich in Sch. ohne die Absicht dauernden Verbleibens aufgehalten und daher dort keinen Konkordatswohnsitz begründet, würde der Heimatkanton also nichts gewinnen. Freilich stünde ihm der Nachweis offen, Heidi B. sei bloß zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthalt und mit der Absicht von Z. nach Sch. gezogen, in absehbarer Zeit

zurückzukehren (Artikel 8 Absatz 1 des Konkordats). Dann müßte aber schon beim Antritt der Berufslehre in Sch. im September 1964 festgestanden haben, daß die Tochter nach dem Abschluß der Ausbildung und eventuell einer von vorneherein auf einige Monate befristeten Erwerbstätigkeit nach Z. zurückkehren werde. Nach der Auskunft, die mir der Vormund erteilt hat, bestand kein derartiger Plan. Vielmehr wurden die Dienstverträge in Sch. jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Rückkehr der Tochter nach Z. auf einen bestimmten Zeitpunkt war nicht vorgesehen. Das angebliche Drängen der Tochter, nach Z. zurückzukehren, ist kein Indiz für das Gegenteil. Meines Erachtens können also auch die Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 des Konkordats nicht helfen, den Kostenteilungsfall zu retten.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3, Artikel 1, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 25

1. Ein unmündiger Artist (Trapezkünstler) hat gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats an seinem persönlichen Wohn- und Arbeitsort selbständigen Konkordatswohnsitz, wenn er sich mit seinem Verdienst normalerweise selber durchbringt.

2. Der Wohnkanton ist nach Artikel 1 des Konkordats auch dann unterstützungspflichtig, wenn ein Schweizerbürger während eines (vorübergehenden) Aufenthaltes im Heimatkanton unterstützungsbedürftig wird. Der Wohnkanton hat auch in diesem Falle die wohnörtliche Pflichtleistung zu erbringen, wenn hierzu die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 des Konkordats erfüllt sind.

3. Artikel 28 Absatz 2 des Konkordats gilt sinngemäß auch bei der Verpflegung des Bedürftigen in öffentlichen Anstalten des Heimatkantons auf Kosten einer wohnörtlichen Armenfürsorgebehörde.

4. Mit der Übernahme von Spitalkosten für 10 Tage und den Kosten eines Stützkorsetts, das der verunfallte Bedürftige voraussichtlich während längerer Zeit tragen muß, hat der Wohnkanton eine der sechzigtägigen Pflichtleistung entsprechende einmalige Leistung im Sinne von Artikel 25 des Konkordats erbracht. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 16. Januar 1967.)

Der unmündige Peter W. steht in seinem Heimatkanton Luzern (in Emmen) unter Vormundschaft. Die Eltern kümmern sich anscheinend nicht wesentlich um ihn. Er wurde seit zwei Jahren in einem Zirkusunternehmen im Kanton Z. als Artist ausgebildet und erhielt von seinem Arbeitgeber und Lehrmeister Unterkunft und Verpflegung sowie einen wöchentlichen Barlohn von Fr. 40.–. Den Winter über arbeitete er jeweils zusammen mit einem Sohn des Zirkusinhabers in einem Brennstoffgeschäft und verdiente dort den normalen Arbeiterlohn.

Im Juni 1966 stürzte Peter W. während einer Zirkusvorstellung im Heimatkanton vom Trapez. Er erlitt eine Wirbelsäulen- und andere Frakturen und mußte während zehn Tagen im heimatlichen Kantonsspital verpflegt werden. Für die Spitalkosten von Fr. 415.80 muß – wenigstens vorläufig – die Armenfürsorge aufkommen; desgleichen für die Kosten eines Stützkorsetts, das Peter W. nach dem Austritt aus dem Spital tragen mußte (Fr. 172.–).

Sie stellen folgende Fragen:

1. Welcher Kanton hat für die Unterstützungskosten (Spital und Stützkorsett) von Fr. 587.80 aufzukommen?

2. Kann der Wohnkanton Z. die Bezahlung teilweise verweigern mit der Begründung, er übernehme die Spitalkosten nur in dem Betrage, den er bei einer Behandlung des Peter W. im Kantonsspital Z. hätte auslegen müssen?

3. Kann der Kanton Z., falls er die Kosten übernehmen muß, damit die wohnörtliche Pflichtleistung von 60 Tagen als erbracht erklären? Wenn nicht, für welche Dauer?

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob der verunfallte Peter W. bei dem Zirkusinhaber in Z. in einem Lehr- oder in einem Dienstverhältnis stand. Wesentlich ist, daß der Bar- und Naturallohn, den er bezog, ihm gestattete, sich normalerweise ohne Zuschüsse von dritter Seite durchzubringen. Zwar ist er nicht imstande, die Heilungskosten zu bezahlen, die infolge seines Unfalles entstanden sind. Dies ist jedoch nicht seinem jugendlichen Alter und dem geringen Verdienst zuzuschreiben, sondern der erhöhten Unfallgefahr, der ein Trapezkünstler ausgesetzt ist, solange er seinen Beruf ausübt, sowie dem Umstand, daß solche Künstler anscheinend gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen nicht versichert werden können (abgesehen von der obligatorischen Invalidenversicherung). Es ist daher festzustellen, daß Peter W. im Zeitpunkt des Unfalls erwerbstätig war und sich normalerweise selber durchbrachte. Er hatte somit gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz an seinem persönlichen Wohnort Z., wie wenn er bereits mündig gewesen wäre.

II. Peter W. ist allerdings nicht in seinem Wohnkanton verunfallt und unterstützungsbedürftig geworden, sondern während eines vorübergehenden beruflichen Aufenthalts in seinem Heimatkanton. Dies vermag aber an der grundsätzlichen konkordatlichen Unterstützungspflicht des Wohnkantons nichts zu ändern. Der Heimatkanton hat nach Artikel 1 des Konkordats gegenüber dem Wohnkanton Anspruch darauf, daß dieser jeden auf seinem Gebiete *wohnhaften* bedürftigen Bürger eines andern Kantons wie seine eigenen Bürger unterstütze. Das Konkordat beschränkt die wohnörtliche Unterstützungspflicht nicht auf die Fälle, da der Bedürftige sich auch tatsächlich im Wohnkanton aufhält. Der Konkordatswohnsitz genügt für das Bestehen der wohnörtlichen Unterstützungspflicht. Deshalb kann der Heimatkanton vom Wohnkanton auch dann die Übernahme des Unterstützungsfalles verlangen, wenn sein Kantonsbürger in einem Drittkanton unterstützungsbedürftig geworden ist und dieser den Heimatkanton belangt (vgl. meinen Kommentar zum Konkordat, S. 29, N. 32). Es ist nicht einzusehen, wieso etwas anderes gelten sollte, wenn die Bedürftigkeit zufällig während eines Aufenthaltes des Unterstützten im Heimatkanton eingetreten ist.

III. Der Konkordatsfall Peter W. ist freilich ein Fall ohne Kostenteilung, weil die Wartefrist noch nicht abgelaufen ist. Der Wohnkanton Z. hat also nur die Pflichtleistung gemäß Artikel 25 des Konkordats zu erbringen. Unter der Herrschaft der frühern Konkordate wäre dies allerdings nicht der Fall gewesen. Damals war der sogenannte Pflichtmonat lediglich Voraussetzung für die Heimschaffung des Unterstützten in Außenkonkordatsfällen. Da der Wohnkanton den Bedürftigen nicht aus einem Dritt- oder sogar aus dem Heimatkanton selber heimschaffen lassen konnte, bestand kein Grund, ihm eine Pflichtleistung aufzuerlegen, wenn der Bedürftige sich nicht im Wohnkanton aufhielt. Nach dem neuen Konkordat hingegen ist die Pflichtleistung des Wohnkantons nicht bloß eine Heimschaffungsvoraussetzung. Vielmehr handelt es sich, wie in der Expertenkommission betont wurde und in meinem Kommentar zum Konkordat (N. 133) ausgeführt ist, um

eine selbständige konkordatliche Unterstützungspflicht des Wohnkantons in Konkordatsfällen ohne Kostenteilung. Der Wohnkanton muß sie auch dann erbringen, wenn der Bedürftige sich vorübergehend im Heimat- oder in einem Drittkanton befindet.

IV. Wäre Peter W. in einem Drittkanton verunfallt und unterstützungsbedürftig geworden, so könnten sowohl der Heimat- als auch der Wohnkanton sich gegenüber dem Drittkanton auf die bundesrechtlichen Bestimmungen berufen, nämlich, falls der Verunfallte während des Spitalaufenthaltes transportfähig gewesen wäre, auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875; wenn er transportfähig war, hätten sie vom Aufenthaltskanton die Einräumung der üblichen Bedenk- und Übernahmefrist verlangen können (vgl. Kommentar zum Konkordat, N. 31). Der Drittkanton kann ja aus dem Konkordat gemäß dessen Artikel 5 weder gegenüber dem Heimat- noch gegenüber dem Wohnkanton Rechte ableiten. Dem Heimatkanton gegenüber kann sich aber der Wohnkanton nicht auf Bundesrecht berufen; denn im Verhältnis zwischen diesen beiden Kantonen ist das Bundesrecht durch das Konkordat ersetzt. Deshalb ist der Einwand des Kantons Z., im Falle Peter W. habe der Heimatkanton entweder gemäß dem Bundesgesetz von 1875 die Heilungskosten selber zu tragen oder dem Wohnkanton eine Übernahmefrist einzuräumen, nicht begründet.

V. In einer Ansichtsäußerung vom 7. Oktober 1965 («Armenpfleger» 1966, S. 125/126) habe ich freilich ausgeführt, daß der Wohnkanton dem Heimatkanton nur solche Unterstützungen zu vergüten habe, die er selber auch hätte gewähren müssen oder nach den wohnörtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährt hätte. Diese Einschränkung bedeutet aber nur, daß der Wohnkanton die Übernahme einer Unterstützung, die ohne sein Wissen im Ausland, in einem Drittkanton oder im Heimatkanton des Unterstützten ausgerichtet wurde, ablehnen kann, wenn ihm die Unterstützung freigestanden wäre und er sie nach den wohnörtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im betreffenden Fall nicht ausgerichtet hätte. Einem Verunfallten unverzüglich die nötige ärztliche Behandlung und Pflege in möglichster Nähe des Unfallortes zu verschaffen, hätte die wohnörtliche Behörde kaum abgelehnt, da dies zweifellos überall zu ihren gesetzlichen Fürsorgepflichten gehört. Hinsichtlich der zu übernehmenden Pflege- und Behandlungskosten ist die wohnörtliche Fürsorgebehörde dabei selbstverständlich an die am Pflegeort geltenden Tarife gebunden. Namentlich kann sie nicht den Ärzten und Krankenanstalten anderer Kantone ihre eigenen Tarife entgegenhalten. Der Wohnkanton kann höchstens verlangen, daß der Heimatkanton in sinngemäßer Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 des Konkordats für die Verpflegung des Unterstützten in einer öffentlichen heimatlichen Anstalt gegenüber dem vergütungspflichtigen Wohnkanton die gleichen Taxermäßigungen gewähre wie den im Heimatkanton wohnhaften Kantonsbürgern. Wenn also das heimatliche Kantonsspital im Falle Peter W. die für Kantonsbürger maßgebenden Taxen angewendet und Nebenauslagen gleich wie für diese berechnet hat, kann das Fürsorgeamt Z. die Bezahlung nicht ablehnen, auch wenn die Rechnung im Falle der Verpflegung des Verunfallten im Kantonsspital Z. für die Armenfürsorge niedriger ausgefallen wäre.

VI. Mit der Übernahme der Spitalrechnung für zehn Tage allein wäre die Pflichtleistung des Wohnkantons selbstverständlich noch nicht abgegolten. Hingegen würde ich im Falle Peter W. die wohnörtliche Pflichtleistung als erbracht

betrachten, wenn der Wohnkanton außer der Spitalrechnung noch die einmalige Ausgabe von Fr. 172.– für ein Stützkorsett übernehmen muß. Der Verunfallte wird dieses ja vermutlich während längerer Zeit tragen müssen. Es darf wohl angenommen werden, das Korsett diene den Bedürfnissen des Unterstützten während der restlichen fünfzig Tage der wohnörtlichen Pflichtleistung. Die Übernahme der Spital- und der Korsettkosten wäre demnach eine der sechzigtägigen Pflichtleistung entsprechende einmalige Leistung des Wohnkantons im Sinne von Artikel 25 des Konkordats.

Ich möchte daher Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Für die in Frage stehenden Unterstützungskosten von Fr. 587.80 hat der Kanton Z. als Wohnkanton gemäß Artikel 25 des Konkordats aufzukommen.

2. Der Wohnkanton kann die Bezahlung der Rechnung des heimatlichen Kantonsspitals nicht unter Berufung auf seine eigenen Spitaltarife teilweise ablehnen.

3. Die Pflichtleistung des Kantons Z. ist mit der Übernahme der Unterstützungen von Fr. 587.80 als erbracht zu betrachten.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Begriff der Anstalt (Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3). (Ansichtsäußerung von Fürsprecher W. Thomet vom 3. Oktober 1966.)

Das «Wörterbuch für Sozialarbeiter» von Walter Rickenbacher (Zürich 1952) betrachtet als Anstalten nur «geschlossene Heime». Es bestand aber nie die Absicht, die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 des Konkordats auf diese Art von Heimen zu beschränken. Mit den genannten Bestimmungen will das Konkordat vermeiden, daß Kantone und Gemeinden, auf deren Gebiet sich Heime befinden, durch von auswärts kommende unbemittelte Insassen konkordatlich belastet werden. Anderseits soll sich der bisherige Wohnkanton nicht seiner konkordatlichen Unterstützungspflicht dadurch entledigen können, daß er einen versorgungsbedürftigen Unbemittelten mangels eigener Heime veranlaßt, in ein auswärtiges Heim einzutreten. Deshalb umfaßt der vom Konkordat verwendete Begriff «Anstalt» auch diejenigen Einrichtungen, die man heute als Heime bezeichnet, d.h. (nach Rickenbacher) alle kollektiven Haushaltungen, die der Unterbringung, Erziehung oder Pflege von Kindern und Erwachsenen dienen. Nicht als Anstalten gelten dementsprechend in der Regel Einrichtungen ohne kollektive Haushaltung, deren Insassen nicht Pensionäre, sondern nur Zimmer- oder Wohnungsmieter sind und sich individuell verpflegen (z.B. gewisse Studenten- und Invalidenwohnheime sowie die Alterssiedlungen). Auch solche Einrichtungen werden jedoch unter Umständen als Anstalten im Sinne des Konkordats zu betrachten sein, wenn sie zur Aufnahme von Personen dienen, die wegen ihrer Eigenschaften oder Gebrechen nur in einer solchen Einrichtung wohnen können und versorgt werden müßten, wenn sie nicht in der Einrichtung Aufnahme gefunden hätten.

Die von Ihnen genannten Wohnheime für Blinde, für Alkoholgefährdete, für alleinstehende Frauen und Töchter dürften meist Einrichtungen mit kollektiver Haushaltung sein. Die Insassen sind Pensionäre, nicht Wohnungs- oder Zimmermieter. Sie fallen also unter Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 des Konkordats. Die Dauer des Aufenthalts und die Schriftenhinterlegung spielen nach diesen Bestimmungen keine Rolle.